

Aktenzeichen: 3 AZN 543/83

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

¹⁷⁵
www.prinz.law

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 24. Januar 1984

- 3 AZN 543/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 22. Februar 1983

Gießen

- 1 Ca 358/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 1. September 1983

Frankfurt am Main

- 3 Sa 378/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr und Arntzen beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. September 1983 - 3 Sa 378/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger ist als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung hatte die Beklagte dem Kläger und anderen Mitarbeitern eine steuerfreie Spesenpauschale von

- 2 -



30,-- DM pro Tag zugesagt und diese auch seit 1979 ausgezahlt. Bei einer Lohnsteuerprüfung stellte sich heraus, daß die Spesen teilweise zu versteuern waren. Daraufhin hat die Beklagte im Juli und August 1982 insgesamt 406,22 DM vom Lohn des Klägers einbehalten. Der Kläger ist der Auffassung, die Spesen seien ihm steuerfrei als Nettobetrag zugesagt worden. Anfallende Steuern seien daher von der Beklagten zu übernehmen. Demzufolge verlangt er die Zahlung der einbehaltenen 406,22 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

II. Die statthafte Nichtzulassungsbeschwerde ist zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht entspricht. Nach dieser Vorschrift muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtssache eine Tarifangelegenheit nach § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Beschwerdebegründung läßt nicht erkennen, daß es sich bei der vorliegenden Rechtssache um eine Tarifangelegenheit im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG handelt. Der Beschwerdeführer beruft sich zwar auf § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Er macht aber keine tarifvertraglich geregelten Ansprüche geltend. Die Parteien streiten vielmehr darüber, ob die Beklagte mit der Zusage einer vermeintlich steuerfreien Spesenpauschale auch eine etwa anfallende Steuer übernehmen wollte. Es geht demnach nur um die Auslegung der Betriebsvereinbarung, in der diese Zusage enthalten ist, nicht aber um die Auslegung eines Tarifvertrages.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Schönherr

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)